

**Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik**

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang**

**Medical Systems Engineering**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

1. In der Studienordnung wird der Name des Studiengangs wie folgt geändert:

*Alt:*

*Medizinische Systeme / Medical Systems Engineering*

*Neu:*

*Medical Systems Engineering*

2. In der Studienordnung wird § 1 (2) wie folgt geändert:

*Alt:*

*(2) Dieser Master-Studiengang ist ein **nicht-konsekutiver** Studiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird. Anwendungsbezüge werden im Studiengang in hohem Maße hergestellt.*

*Neu:*

*(2) Dieser Master-Studiengang ist ein **konsekutiver** Studiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet wird. Anwendungsbezüge werden im Studiengang in hohem Maße hergestellt.*

3. In der Studienordnung wird § 4 (3) wie folgt verändert und ergänzt:

Alt:

- **Ausländische** Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Als Nachweis wird eines der folgenden Zertifikate akzeptiert:
  - ...
  - TOEFL (Test of English as a Foreign Language), mindestens 550 Punkte (altes Testverfahren) bzw. 220 Punkte (Computertestverfahren seit 1998)
  - ...

Neu:

- Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Als Nachweis wird eines der folgenden Zertifikate akzeptiert:
  - ...
  - TOEFL (Test of English as a Foreign Language), mindestens 550 Punkte (altes Testverfahren) bzw. 220 Punkte (Computertestverfahren seit 1998) **bzw. 80 Punkte (internet based TOEFL)**
  - ...
  - **UNlcert II (Europäische Stufe B2)**
  - ...
- **Kann ein Bewerber kein geeignetes Zertifikat vorweisen, so ist im Einzelfall eine Zulassung unter der Auflage möglich, das Zertifikat bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.**

4. In der Studienordnung wird § 7 wie folgt ergänzt:

(2) Das Studium ist in zwei Varianten möglich. Standardvariante ist der "reguläre Studienplan". Alternativ können die Studierenden auf Antrag die "Research Track"-Variante belegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Regulärer Studienplan:

- Die jeweiligen Pflichtmodule lt. Regelstudienplan sind vollständig zu belegen.
- Die Wahlpflichtmodule sind zu Vertiefungen zusammengefasst und gruppiert. Die Studierenden müssen 2 Vertiefungen aus dem Gesamtangebot wählen und im Umfang von je 15 CP belegen, womit eine Spezialisierung erreicht wird. Der restliche Wahlpflichtanteil kann frei aus dem Gesamtangebot gewählt werden.
- Es werden nicht in jedem Semester alle Vertiefungen angeboten. Bei einigen Vertiefungsmodulen ist darüber hinaus die Teilnehmerzahl begrenzt. Die Wahlen der Vertiefungen beschränken sich daher nur auf die tatsächlich im Semester verfügbaren Angebote und sind in Abhängigkeit von den freien Plätzen möglich. Das jeweils aktuelle Angebot wird semesterweise durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.

Research Track:

- Die jeweiligen Pflichtmodule lt. Regelstudienplan sind vollständig zu belegen.
- Es sind Wahlpflichtmodule aus der Vertiefung "Bildgebung und Interventionen" im Umfang von 15 CP zu belegen. Der restliche Wahlpflichtanteil kann frei aus dem Gesamtangebot gewählt werden.
- Die Studierenden haben ein Forschungsprojekt im Rahmen eines Auslandsstudiums, bei einem Unternehmen oder einer Forschungseinrichtung im Umfang von 20 CP zu absolvieren. Das Forschungsprojekt muss beim Prüfungsausschuss in Form eines Proposal beantragt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme.

Die folgender Absätze werden neu nummeriert.

5. In der Studienordnung wird in § 8 (1) ersatzlos gestrichen:

*... Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:*

- *Die Pflichtmodule sind vollständig zu belegen.*
- *Die Wahlpflichtmodule sind zu Vertiefungen zusammengefasst und gruppiert. Die Studierenden müssen 2 Vertiefungen aus dem Gesamtangebot wählen, womit eine Spezialisierung erreicht wird.*
- *Es werden nicht in jedem Semester alle Vertiefungen angeboten. Bei einigen Vertiefungsmodulen ist darüber hinaus die Teilnehmerzahl begrenzt. Die Wahlen der Vertiefungen beschränken sich daher nur auf die tatsächlich im Semester verfügbaren Angebote und sind in Abhängigkeit von den freien Plätzen möglich. Das jeweils aktuelle Angebot wird semesterweise durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.*
- *Für die Austauschstudierenden aus Edinburgh ist die Regelstudienplanvariante "Edinburgh Track" verpflichtend. Die Studierenden der OvGU können auf Antrag die "Edinburgh Track"-Variante belegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.*

6. In der Studienordnung wird § 11 wie folgt geändert:

*Alt:*

*Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab Sommersemester **2010** das Studium beginnen.*

*Neu:*

*Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab Sommersemester **2012** das Studium beginnen.*

7. Der Regelstudienplan ist entsprechend angepasst (Anlage).

## **Artikel II**

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2012 im Studiengang *Medical Systems Engineering* der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 01.02.2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.03.2012.

Magdeburg, 28.03.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg